



TOP 09

Öffnung der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Bericht des Theologischen Ausschusses zu Antrag Nr. 03/23

in der Sitzung der 16. Landessynode am 15. März 2024

Der Antrag Nr. 03/23 bittet den Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit die bisherige berufsbegleitende Ausbildung ins Pfarramt über den bisherigen Personenkreis hinaus erweitert werden kann und ob das bayerische Modell der Pfarrverwalterin / des Pfarrverwalters von Württemberg übernommen werden kann. Den Wortlaut des Antrags gebe ich zu Protokoll:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die bisherige berufsbegleitende Ausbildung ins Pfarramt, die sich im Wesentlichen auf die Weiterqualifizierung kirchlich angestellter Personen bezieht, auf Angehörige anderer Berufsgruppen ausgeweitet werden kann. Unter Berücksichtigung der für das Pfarramt in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geforderten Kompetenzen ist zu klären, welche Anforderungen an die Vorkenntnisse im Bereich kirchlicher Arbeit, an die Schulbildung sowie an die berufliche Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern gestellt werden müssen, damit sie sich entsprechend weiter qualifizieren können.

Dabei ist zu prüfen, inwieweit auch Modelle anderer Landeskirchen wie das Modell der Pfarrverwalterin / des Pfarrverwalters in der bayrischen Landeskirche in unsere Württembergische Landeskirche übernommen werden kann.

Ferner bitten wir zu überlegen, wie auch in der Öffentlichkeit werbend dargestellt werden kann, wo und unter welchem Zeitaufwand eine solche Qualifikation zum Pfarrer / zur Pfarrerin bzw. auch zum „Pfarrverwalter“ oder zu „Pfarrverwalterin“ möglich ist.

Der Theologische Ausschuss hat sich zweimal mit dem Antrag und der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst befasst, zuletzt am 8. Januar 2024. Der Oberkirchenrat hat die verschiedenen nicht über das klassische Theologiestudium an den Universitäten laufenden Zugangswegen in den Pfarrdienst dargestellt.

Diese seien in ständiger Prüfung und Weiterentwicklung. So hätten jüngste Prüfungen ergeben, dass Absolvierende des Präsenzstudiengangs für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau über das Vikariat in den württembergischen Pfarrdienst übernommen werden können.

Württembergisches Spezifikum, inzwischen auch EKD-weit anerkannt, ist die „Berufsbegleitende Ausbildung in den Pfarrdienst“ (BAiP), früher bekannt als Riedenberger Modell. *Diese ist geregelt in der unter Nummer 464 zugänglichen Verordnung des Oberkirchenrats über die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst.*

Die BAiP ermöglicht Personen, die in einem kirchlichen Beruf, etwa dem Diakonat, fünf Jahre Berufserfahrung haben, neben der schon praktischen Arbeit in einem Pfarramt die Ausbildung berufsbegleitend zu absolvieren. Gegenwärtig werden die Zugangsvoraussetzungen in großer Breite und den anfragenden Personen sehr entgegenkommend ausgelegt, besonders in begründeten Einzelfällen werden individuelle Lösungen gesucht. Auch der vorgesehene Weg, dass Bewerberinnen und Bewerber

von den zuständigen Dekanatämtern vorgeschlagen werden, muss nicht in jedem Fall eingehalten werden.

Eine weitere Flexibilisierung gibt es bei der zeitlichen Inanspruchnahme: Die berufsbegleitende Ausbildung kann jetzt auch mit einem 50%-Dienstauftrag in der Gemeinde absolviert werden. Da auch in diesem Fall die Kurse vollständig besucht werden müssen, ergibt sich ein Dienstauftrag von 75%.

Die Vertreterinnen des Oberkirchenrates verdeutlichten im Ausschuss, welche großen Anstrengungen sie unternehmen, damit die von 6 auf 10 erhöhten Plätze für jeden Kurs voll werden. Leider gelingt das noch nicht immer. Sie unterstreichen aber auch, die Werbung für die verschiedenen Zugangswege und die Ermutigung von Personen können nicht allein von Stuttgart aus geleistet werden. Dafür tragen Kirchengemeinden und -bezirke mit ihren jeweiligen Leitungspersonen unverzichtbare Mitverantwortung – auch wir Landessynodale.

In einem ebenfalls im Januar erfolgten Gespräch mit dem Direktor des Pfarrseminars Dr. Martin Weeber informierte dieser über eine immer intensiver werdende Zusammenarbeit in der Ausbildung zwischen den Vikarinnen/Vikaren mit Universitätsabschluss und den BAiP'lern. Die unterschiedlichen Ausbildungswege und Erfahrungshintergründe werden als bereichernd, die gemeinsamen Ausbildungserfahrungen für die künftige Zusammenarbeit als zielführend bewertet.

Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten die breiten Initiativen des Oberkirchenrates. Bei aller Zustimmung wurde aber auch angemahnt, dass der BAiP nicht zur einzigen Möglichkeit der Personalentwicklung für Diakoninnen und Diakone werden dürfe, das nehme dem Diakonat die eigene Würde und Bestimmung.

Der Theologische Ausschuss sieht einstimmig den Antrag 03/23 als erledigt an. Bleibend ist aber die Aufgabe, breit über die aktuell möglichen Zugangswege zu informieren und dafür zu werben.